

§. 15.

Mindestens einmal im Jahre hat der Landesdirektor eine außerordentliche, umfassende Revision der Anstalt zu veranlassen und dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz hiervon Behufs Wahrung der staatlichen Oberaufsicht zeitig Anzeige zu machen.

§. 16.

Von einer Landtags-Diät zur andern ist ein Verwaltungs-Etat der Anstalt aufzustellen und dem Landtage zur Feststellung vorzulegen.

§. 17.

Jährlich und zwar vor dem letzten Tage des Monats März ist durch die provincial-ständische Centralkasse die Anstalts-Rechnung über das verfloßene Jahr vorzulegen.

Dieselbe wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe revidirt und vom Provinzial-Landtage dechargirt.

§. 18.

Der Zeitpunkt, mit welchem gegenwärtiges Reglement in Kraft tritt, wird durch den Provinzial-Verwaltungsrath nach Fertigstellung und Einrichtung der Anstalt bestimmt werden.

Anlage 49.

Düsseldorf, den 12. April 1877.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend den Antrag auf Uebernahme der projectirten Straße von Neviges nach Tönnisheide auf den Provinzialstraßenfonds.

Es ist schon längst als ein dringendes Bedürfnis nicht allein für den lokalen Verkehr der Orte Wülfrath, Tönnisheide, Belbert, Neviges und Langenberg, sondern auch für den durchgehenden Verkehr von Barmen, Elberfeld über Belbert und Werden nach dem Kohlenrevier empfunden worden, eine bessere Wegeverbindung als die jetzt bestehende, durch die Strecke Tönnisheide-Kuhldahl der Tönnisheide-Langenberger frühern Staatsstraße zwischen der Elberfeld-Kuhldahler frühern Bezirksstraße und der daran sich anschließenden frühern Staatsstraße nach Langenberg einerseits und der Solingen-Essen-Forster frühern Staatsstraße andererseits herzustellen. Die vormalige Staatsstraße zwischen Kuhldahl und Tönnisheide, deren Anlage aus dem Jahre 1828 datirt, hat vor der Einmündung der Elberfeld-Kuhldahler vormaligen Bezirksstraße auf einer längern Strecke eine serpentinenartige Anlage mit äußerst kleinen Radien und einer durchlaufenden Steigung von über 10%.

Diese den Verkehr behindernden Verhältnisse wurden namentlich von der Gemeinde Neviges hart empfunden, weil für diese Gemeinde in der oben erwähnten Verbindung mit Tönnisheide nicht nur die Schwierigkeit der Steigungsverhältnisse, sondern auch ein erheblicher Umweg besteht.

Diese Umstände gaben der Gemeinde Neviges schon vor längerer Zeit Veranlassung auf den Ausbau einer direkten Straße zwischen Neviges und Tönnisheide mit günstigeren Steigungsverhältnissen Bedacht zu nehmen.

Die Ausführung einer solchen Verbindung scheiterte an den erheblichen Kosten, welche eine derartige Anlage in Folge der zu überwindenden Terrain-Schwierigkeiten erforderte, einerseits und den geringen Mitteln der Gemeinde andererseits.

Der rege Verkehr jedoch, welcher von Auswärts mit dem Orte Neviges und der Eisenbahn-Station besteht und von Jahr zu Jahr mehr zunahm, sowie die Entstehung bedeutender Etablissements zog die Niederlassung einer größeren Bevölkerung herbei, und da die vorhandenen Wohnräume deren Aufnahme erschwerte, beziehungsweise nicht mehr zuließen, gründete sich ein Bauverein, um dem Wohnungsmangel in geeigneter Weise abzuhelpfen.

Der Ankauf eines größeren Areals zu Bauplätzen und die Verbindung dieses Areals mit der Stadt Neviges gab diesem Bauverein Veranlassung, auch dem Ausbau einer Straßenverbindung zwischen Neviges und Tönnisheide näher zu treten, und wurde der bezirksstraßenmäßige Ausbau derselben beschlossen.

Da der Bauverein als ein gemeinnütziges Institut entstanden, nahm der damalige Landrath, Freiherr von der Goltz zu Mettmann sich mit aller Wärme desselben an und beantragte zur Ausführung des kostspieligen Begebaues eine Staatsbeihilfe. Durch Erlass des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. März 1872 (III. 4528) wurde die königliche Regierung zu Düsseldorf ermächtigt, dem Neviges'er Bauverein eine Staatsbeihilfe von 1000 Thalern zu den Kosten für den damals vorerst nur in Aussicht genommenen Ausbau des ersten Drittels der von ihm auszuführenden Straßenanlage zuzusichern.

Es wurde jedoch nicht nur die chausseemäßige Ausführung der Straßenanlage auf Grund eines zur Superrevision vorzulegenden Planes und Anschlages, sondern auch die Garantie der Gemeinde Neviges bezüglich der dauernden chausseemäßigen Unterhaltung ausbedungen.

Der Herr Minister hatte gleichzeitig verfügt, daß in Betreff der für die Fortsetzung des Weges bis Tönnisheide zu bewilligenden Beihilfe die Beschlussfassung vorbehalten bleibe. Diesen Bedingungen ist nach allen Seiten vollständig genügt worden, auch hat die Auszahlung der dem Bauverein bewilligten Prämie stattgefunden.

Nachdem durch den Ausbau des 1. Drittels der Straßenverbindung mit Tönnisheide die größten Terrain-Schwierigkeiten überwunden waren, beschloß der Gemeinderath von Neviges unter dem 9. Februar 1876 einstimmig, den weiteren bezirksstraßenmäßigen Ausbau der noch restirenden Strecke zu bewirken und die demnächstige Uebnahme des Weges auf den Provinzialstraßenfonds bei dem Provinzial-Landtage zu erbitten.

Der desfallige Antrag nebst den dazu gehörigen Plänen und Anschlägen ist Seitens der königlichen Regierung hieselbst unter dem 7. August 1876 dem Landesdirektor befürwortend vorgelegt worden.

Eine eingehende Prüfung der Vorlagen hat ergeben, daß die projectirte Wegeverbindung von 2,90 Kilometer Länge zwischen Neviges und Tönnisheide nicht allein im Interesse des localen und allgemeinen Verkehrs von großer Bedeutung ist, sondern auch in Folge der Ausführung derselben die 3 Kilometer lange Strecke Tönnisheide-Kuhlendahl der früheren Tönnisheide-Langen-

berger Staatsstraße fast ganz entbehrlich wird, und außerdem ein verlorenes Gefälle auf der Solingen-Essen-Horster frühern Staatsstraße von 680 Meter Länge zwischen Nr. 16, 51 und 17, 19, welches wegen der dabei zu überwindenden ganz bedeutenden Steigungen dem Frachtverkehr sehr lästig wird, umgangen werden kann.

In Anbetracht dieser Verhältnisse hat der Provinzialverwaltungsrath in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1876 beschlossen, den Antrag der Gemeinde Neviges auf demnächstige Uebernahme der neuen Straße auf Provinzial-Straßenfonds bei dem Provinzial-Landtage zu befürworten für den Fall, daß das Königliche Ober-Präsidium die Genehmigung zur Aufhebung der Eigenschaft als Provinzialstraße für den Theil der früheren Staatsstraße von Kuhlendahl nach Loennisheide ertheile und die Gemeinde Neviges sich verpflichte, die Unterhaltung dieser ausgeschiedenen Straßenstrecke auf Gemeindefonds zu übernehmen.

Das Königliche Ober-Präsidium hat nach Ausweis der in Abschrift anliegenden Entscheidung vom 20. März ex. das Ausscheiden der gedachten Straßenstrecke aus der Zahl der Provinzialstraßen genehmigt, und die Gemeinde Neviges hat die Unterhaltung dieser ausscheidenden Straßenstrecke übernommen, wie solches der gleichfalls in Abschrift anliegende Beschluß des Gemeinderaths de dato Neviges, den 23. Januar c. näher ergibt.

Da durch die demnächstige Uebernahme der in Rede stehenden Straßenverbindung in Hinsicht auf die vorstehend erwähnte Entscheidung des Königlichen Ober-Präsidiums und des gedachten Gemeinderaths-Beschlusses die Länge der zu unterhaltenden Provinzialstraßen keinen Zuwachs erhält, im Gegentheil um $3,0 - 2,9 = 0,1$ Kilometer und eventuell um $0,1 + 0,68 = 0,78$ Kilometer sich vermindern wird, so stellt der Provinzial-Verwaltungsrath bei dem hohen Provinzial-Landtage den Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen: Die projectirte Straße von Neviges nach Loennisheide nach deren erfolgtem provinzialstraßenmäßigen Ausbau unter die Zahl der Provinzialstraßen aufzunehmen und gleichzeitig genehmigen:

daß von den Bestimmungen des §. 4 des Straßenregulativs vom 17. Januar 1876 bezüglich der Gefäll-Verhältnisse wegen der Schwierigkeiten, welche einer bessern Lösung entgegenstehen, ausnahmsweise Abweichungen gestattet werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

A b s c h r i f t.

Verhandelt Neviges, den 23. Januar 1877.

Anwesend unter dem Voritze des Bürgermeisters Paulussen die Gemeinde-Verordneten:
 Snytermann von Langeweyde, Middeldorf, Aug. Pasch, Wallmichrath, Schwid, Ober-
 lünnenschloß, Stellenbueck, Schmahl, Oberlünenschloß, Wüsthoff, Bredtmann I., P. Duhr,
 Langensiefen, Möller, Koch, Stieften, Grün, Giesehaus, Trappmann, Bawinkel, Peters.
 Anzahl der Mitglieder 26, welche sämmtlich verschriftsmäßig eingeladen worden.

5. wurde dem Gemeinderath der Inhalt der Verfügung des Herrn Landes-Direktors der
 Rheinprovinz vom 19. Dezember v. J., betreffend den Ausbau des Neviges-Tönnisheider-Weges
 mitgetheilt, worauf beschlossen wurde, die Unterhaltungspflicht der zu verlassenden Provinzialstraße
 von Tönnisheide bis Kuhlendahl als Communalweg II. Klasse zu übernehmen, falls die gemachten
 Aussichten für die neue Strecke Neviges-Tönnisheide sich verwirklichen.

Die Strecke Tönnisheide-Kuhlendahl wird sich nach Fertigstellung der neuen Strecke nur
 auf den Verkehr der angrenzenden Grundbesitzer beschränken.

Pro copia

Der Bürgermeister:

gez.: Paulussen.

A b s c h r i f t.**Ober-Präsidium der Rheinprovinz.**

Coblenz, den 20. März 1877.

Auf den gefälligen Bericht vom 11. d. Mts. I. S. III. A. 1851 will ich hierdurch
 genehmigen, daß nach dem erfolgten Ausbau der Provinzialstraße Neviges-Tönnisheide, die Provinzial-
 — bisherige Staatsstraße — Kuhlendahl-Tönnisheide aus der Zahl der Provinzialstraßen ausscheide.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf. S. Nr. 2396.

Düsseldorf, den 28. März 1877.

Abschrift unter Anschluß des Gemeinderaths-Beschlusses vom 23. Januar cr. überjenden
 Ew. Hochwohlgebornen wir ergebenst auf das gefällige Schreiben vom 19. Dezember a. pr. (Nr. 20649.)

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern
 gez. Braun.

An
 Den Landes-Direktor der Rheinprovinz; Herrn
 Freiherrn von Landsberg
 Hochwohlgebornen
 Hier.